



## Intelligente Einbindung von Unternehmen in die Energieversorgung – Fördermerkblatt –

Vom 18. April 2017

Zu beachtende Grundlage ist die Förderrichtlinie „Energiewende in Unternehmen“ vom 10. März 2016 in der Fassung vom 10. November 2016 (Amtl. Anz. S. 1933). Dieses Fördermerkblatt konkretisiert die Förderbedingungen für Projekte, die im Förderschwerpunkt „Intelligente Einbindung von Unternehmen in die Energieversorgung“ nach Ziffer 1.3.3 der Förderrichtlinie gefördert werden sollen. Die Förderrichtlinie und dieses Fördermerkblatt in seiner gültigen Fassung sind im Internet unter [www.hamburg.de/efre](http://www.hamburg.de/efre) hinterlegt.

### 1. Förderziele, Förderzweck

1.1 Die Energiewende erfordert eine Transformation von einer bedarfsorientierten Energieerzeugung zu einer angebotsorientierten Energieverwendung. Neben dem verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien, der Reduzierung des Energieverbrauchs und einer effizienten Nutzung von Energie ist für die Energiewende daher eine Flexibilisierung der Energieversorgungsstrukturen notwendig. In vielen Unternehmen gibt es Potenziale, den Energiebedarf von Anlagen sowie den Betrieb der eigenen Energieerzeugungsanlagen nach dem Angebot regenerativer Energien im Netz strommarktorientiert zu steuern. Damit wird ein Beitrag zum Umbau der Energieversorgung geleistet. Ziel ist die Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen durch die gesteigerte Nutzung fluktuierender erneuerbarer Energien und die Verbesserung der Effizienz in der Energieversorgung.

1.2 Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) freiwillige Investitionen in technische Anlagen von Unternehmen, die Energie verbrauchen, transportieren, speichern oder erzeugen. Förderfähig sind dabei nur Projekte, die CO<sub>2</sub>-Emissionen vermeiden und mindestens zu einem der folgenden Ziele einen Beitrag leisten:

- 1) Flexibilisierung des Energieverbrauchs oder der Energieeigenerzeugung eines Unternehmens im Hinblick auf das Angebot von Strom aus erneuerbaren Quellen im Stromnetz,
- 2) Stabilisierung der Stromnetze,
- 3) Nutzung von Abwärme oder Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) durch Einspeisung in Wärmenetze.

1.3 Es werden ausschließlich Projekte gefördert, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Energiebedarf, der Energieeigenerzeugung oder der Abwärmenutzung eines Unternehmens in Hamburg stehen, das kein Energieversorger oder Energiedienstleister ist.

Zur Nutzung von Wärme aus der Energieeigenerzeugung oder von Abwärme können dabei auch Investitionen in Wärmenetze gefördert werden.

Ein Wärmenetz ist eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, an die mindestens ein Abnehmer angeschlossen ist, der nicht Eigentümer, Miteigentümer oder Betreiber der in das Wärmenetz einspeisenden Erzeugungsanlage ist.

Im Leitungsbereich sind förderfähige Bestandteile eines Wärmenetzes in der Regel die Anschlussleitung einer Erzeugungsanlage an ein Verteilungsnetz oder auch eine Direktleitung. Nicht gefördert wird die Versorgungsleitung von einem Verteilungsnetz zu einer Kundenanlage.

Förderfähige Projekte in Unternehmen sind zum Beispiel:

- Installation oder Umbau von KWK-Anlagen oder Wärmepumpen, wenn die Anlagen alleine oder im Verbund strommarktorientiert betrieben werden,
- Installation von KWK-Anlagen oder Anlagen zur Nutzung von Abwärme, bei denen die überschüssige Wärme in Wärmenetze eingespeist wird,
- Installation von Mess-, Regelungs- sowie Leittechnik zur strommarktorientierten Steuerung vorhandener Produktions- oder Gebäudetechnikanlagen,
- Installation von Power-to-Heat-Anlagen, Wärmepumpen oder anderen elektrischen Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von Wärme aus fluktuierendem Strom aus erneuerbaren Quellen,
- Installation von Stromspeichern.

### 2. Förderungsempfangende

Nicht gefördert werden unter anderem Unternehmen, die dem Ausschluss gemäß Artikel 1

Ziffer 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO; ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1) unterliegen.

Nicht gefördert werden unter anderem Unternehmen der Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 (ABl. EU L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 1).

### 3. Förderungsvoraussetzungen

Geförderte Anlagen müssen im Rahmen der Projektumsetzung insgesamt auf den aktuellen Stand der gesetzlichen Anforderungen gebracht werden. Die eingesetzte Technik muss in der Praxis erprobt und marktgängig sein.

Die erzielbare CO<sub>2</sub>-Emissionsvermeidung der zu fördernden Techniken muss rechnerisch nachweisbar sein und im Förderantrag dargestellt werden.

### 4. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Bewilligung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

#### 4.1 Bemessungsgrundlagen

Gefördert wird die für das Projekt prognostizierte CO<sub>2</sub>-Emissionsvermeidung, die durch Energieeffizienzsteigerung und einen strommarktorientierten Betrieb der geförderten Anlagen insgesamt erzielt wird. Zur Ermittlung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvermeidung gelten die folgenden Umrechnungsfaktoren:

Tabelle 1

	kg CO <sub>2</sub> /kWh
Strombezug aus dem Netz	0,533
Erdgas (H <sub>i</sub> )	0,201
Heizöl EL (H <sub>i</sub> )	0,268
Wärme	netzspezifisch
Erneuerbare Energien	0
Bereitstellung von Flexibilität (Strom)	0

Die Werte werden regelmäßig der aktuellen Entwicklung angepasst. Weitere für ein Projekt benötigte Werte können bei der bewilligenden Stelle erfragt werden.

Schaltbare Lasten und strommarktorientiert betriebene Energieerzeugungsanlagen ermöglichen eine höhere Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen ins Netz und können die Nutzung von Strom aus konventionellen Kraftwerken reduzieren. Die Bereitstellung von Flexibilität (strommarktorientierter Betrieb) wird als zusätzliche Einsparung von CO<sub>2</sub>-emittierenden Energieträgern gewertet.

Bei der Bereitstellung von Regelleistung durch den strommarktorientierten Betrieb von technischen Anlagen oder Energieerzeugungsanlagen ergibt sich die zusätzliche Einsparung durch die Höhe der Regelleistung und die Bereitstellungszeit. Dabei werden folgende zeitliche Anteile angesetzt:

- 60 Prozent der Bereitstellungszeit für negative Regelleistung (Absenkung einer Stromerzeugungsleistung oder Erhöhung der Leistung eines Stromverbrauchers),
- 40 Prozent der Bereitstellungszeit für positive Regelleistung (Erhöhung einer Stromerzeugungsleistung oder Absenkung der Leistung eines Stromverbrauchers).

Andere Formen eines strommarktorientierten Betriebs sind möglich und müssen in geeigneter Weise nachgewiesen werden.

Die Projektförderung erfolgt als Festbetrag je jährlich vermiedenen Tonne CO<sub>2</sub>. Um der technischen Vielfalt gerecht zu werden, wurden verschiedene Anlagentechniken und Anwendungsmöglichkeiten definiert. Es gelten je nach Anlagentechnik und Anwendungsmöglichkeit folgende spezifische Fördersätze, wobei die in Tabelle 2 angegebenen thermischen oder elektrischen Leistungen nicht unterschritten werden sollen:

Tabelle 2

Nr.	Anlagentechnik (Fördergegenstand)	Spezifischer Fördersatz (Euro/t CO <sub>2</sub> )
1	Anlagen zur Nutzung von Abwärme mit einer Verbindung zu einem Wärmenetz ab 300 kW <sub>th</sub>	350
2	KWK-Anlagen mit einer Verbindung zu einem Wärmenetz ab 300 kW <sub>th</sub>	350
3	KWK-Anlagen ab 200 kW <sub>el</sub>	200
4	Wärmepumpen ab 250 kW <sub>th</sub>	1000
5	Power-to-Heat ab 500 kW <sub>el</sub>	300
6	Stromspeicher ab 100 kW <sub>el</sub>	500

7	Erschließung von schaltbaren Lasten und Flexibilisierung von Erzeugungsanlagen ab einer Gesamtschaltleistung von 200 kW <sub>el</sub>	1000
---	---	------

Für die Anlagentechniken nach Tabelle 2 gilt Folgendes:

- a) Die Anlagentechniken nach Nummer 3 bis 7 müssen in der Lage sein, Signale des Strommarktes (z.B. Preis, Regelenergie) zu empfangen und automatisiert darauf zu reagieren. Zudem sind sie strommarktorientiert im Sinne der Ziffer 1 dieses Fördermerkbatts zu betreiben.
- b) Wärmenetze nach Nummer 1 und 2 sowie die Bestandteile von Anlagentechniken nach Nummer 1 bis 6, die im Vergleich zu einer konventionellen Anlagentechnik (Erzeugungsanlage) zusätzlich für den Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung der Anlagentechnik erforderlich sind, damit diese als Bestandteil eines energieeffizienten Fernwärme- oder Fernkältesystems betrieben werden können, müssen die Kriterien für energieeffiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme des Artikels 2 Nummern 41 und 42 der Richtlinie 2012/27/EU vom 25. Oktober 2012 (ABl. EU L 315 vom 14. November 2012, S. 1) erfüllen,
- c) KWK-Anlagen nach Nummer 2 und 3 müssen die Kriterien für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung des Artikels 2 Nummer 34 der Richtlinie 2012/27/EU erfüllen,
- d) Anlagen zur Abwärmenutzung nach Nummer 1, Wärmepumpen nach Nummer 4, Power-to-Heat-Anlagen nach Nummer 5, Stromspeicher nach Nummer 6 sowie die Nutzbarmachung von schaltbaren Lasten und die Flexibilisierung von Erzeugungsanlagen nach Nummer 7 müssen Unternehmen Energieeffizienzgewinne ermöglichen,
- e) Anlagentechniken oder Teile von Anlagentechniken, die den Anforderungen der Buchstaben a bis d nicht entsprechen, müssen zur Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen oder der Flexibilisierung der Energieversorgungsstrukturen und damit der stärkeren Nutzung fluktuierender erneuerbarer Energien im Sinne der Ziffer 1 dieses Fördermerkbatts beitragen. Das Unternehmen muss so in die Lage versetzt werden, im Rahmen seiner Tätigkeit über die geltenden Unionsnormen hinauszugehen und dadurch den Umweltschutz zu verbessern, ohne hierzu durch entsprechende Unionsnormen verpflichtet zu sein oder, bei Fehlen solcher Normen, den Umweltschutz zu verbessern.

Die Anlagentechniken nach Nummer 3 bis 6 der Tabelle 2 können mit einem Wärmenetz, das die Kriterien für energieeffiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme des Artikels 2 Nummern 41

und 42 der Richtlinie 2012/27/EU erfüllt, verbunden werden.

Für die Anlagentechniken nach Nummer 1 bis 5 der Tabelle 2 ist eine Kombination mit Wärmespeichern möglich.

Bei der Auskopplung von Abwärme nach Nummer 1 und KWK-Anlagen nach Nummer 2 der Tabelle 2 kann nachrangig ein Teil der Wärme auch für unternehmenseigene Prozesse genutzt werden.

Bei Projekten, in denen sich an mehreren Stellen eine CO<sub>2</sub>-Emissionsvermeidung ergibt, wird diese der jeweils zutreffenden Anlagentechnik zugeordnet.

Bei nicht genannten Techniken erfolgt eine Zuordnung zu vom Effekt her vergleichbaren Techniken.

Bei Neuanlagen als Ersatz abgängiger Anlagen wird nur die CO<sub>2</sub>-Emissionsvermeidung angerechnet, die sich aus einer besonders effizienten Variante bzw. einem hohen Flexibilisierungsgrad gegenüber einer Standardanlage ergibt.

#### 4.2 Förderbetrag und Beihilfeintensität

Der Förderbetrag resultiert aus der für das Projekt prognostizierten CO<sub>2</sub>-Emissionsvermeidung und dem für die eingesetzte Anlagentechnik spezifischen Fördersatz.

Die Förderung wird als Umweltschutzbeihilfe gemäß Artikel 36, 38, 40 oder 46 AGVO gewährt. Der Förderbetrag darf insgesamt – unter Berücksichtigung aller öffentlichen Finanzierungsbeiträge – die zulässigen Höchstwerte für die Beihilföhe und -intensität gemäß AGVO nicht überschreiten. Die Beihilfeintensität ist die in Prozent der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte Höhe der Beihilfe vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben. Für die Anlagentechniken gemäß Tabelle 2 ist Folgendes zu beachten:

- a) Für Wärmenetze nach Nummer 1 und 2 sowie in Verbindung mit Anlagentechniken nach Nummer 3 bis 6 gelten die Bestimmungen des Artikels 46 AGVO.
- b) Für Bestandteile von Anlagentechniken nach Nummer 1 bis 6, die im Vergleich zu einer konventionellen Anlagentechnik zusätzlich für den Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung der Anlagentechnik erforderlich sind, damit diese als Bestandteil eines energieeffizienten Fernwärme- oder Fernkältesystems betrieben werden können, gelten die Bestimmungen des Artikels 46 Absatz 2 und 3 AGVO. Die Beihilfeintensität beträgt bis zu 45 Prozent. Sie kann für Kleinstunternehmen sowie kleine Unternehmen gemäß Anhang I (KMU-Definition) der AGVO um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unterneh-

men gemäß KMU-Definition um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

- c) Für KWK-Anlagen nach Nummer 2 und 3 gelten die Bestimmungen des Artikels 40 AGVO. Die Beihilfeintensität beträgt bis zu 45 Prozent. Sie kann für Kleinstunternehmen sowie kleine Unternehmen gemäß KMU-Definition um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition um 10 Prozentpunkte erhöht werden.
- d) Für Anlagen zur Abwärmenutzung nach Nummer 1, Wärmepumpen nach Nummer 4, Power-to-Heat-Anlagen nach Nummer 5 und Stromspeicher nach Nummer 6 sowie die Nutzbarmachung von schaltbaren Lasten und die Flexibilisierung von Erzeugungsanlagen nach Nummer 7, die Unternehmen Energieeffizienzgewinne ermöglichen, gelten die Bestimmungen des Artikels 38 AGVO. Die Beihilfeintensität beträgt bis zu 30 Prozent. Sie kann für Kleinstunternehmen sowie kleine Unternehmen gemäß KMU-Definition um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition um 10 Prozentpunkte erhöht werden.
- e) Für Anlagentechniken oder Teile von Anlagentechniken nach Ziffer 4.1 Buchstabe e gelten die Bestimmungen des Artikels 36 AGVO. Die Beihilfeintensität beträgt bis zu 40 Prozent. Sie kann für Kleinstunternehmen sowie kleine Unternehmen gemäß KMU-Definition um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

### 4.3 Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit

Projekte mit einer Amortisationszeit von bis zu drei Jahren werden grundsätzlich nicht gefördert. Dabei ist die beantragte Förderung zu berücksichtigen.

### 4.4 Förderfähige Ausgaben, beihilfefähige Kosten und Beihilföhe

Förderfähige Ausgaben sind alle Investitions- und Planungsausgaben, die durch die freiwilligen Investitionsvorhaben bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung zusätzlich und nachweislich entstehen. Ausgaben nach dem 31. Dezember 2023, Eigenleistungen und Betriebskosten sind nicht förderfähig.

Bei Unternehmen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist die Umsatzsteuer nicht förderfähig.

Technische Grundlagenermittlungen und Vorplanungen durch Fachingenieure können nur im Rahmen der Planungsausgaben für das beantragte Projekt gefördert werden.

Zur Ermittlung der beihilfefähigen Kosten sind Vorgaben der AGVO zu beachten. Für die Anla-

gentechniken nach Tabelle 2 ist daher unter anderem Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Für Wärmenetze nach Nummer 1 und 2 sowie in Verbindung mit Anlagentechniken nach Nummer 3 bis 6 sind die beihilfefähigen Kosten die Investitionskosten. Der Beihilfebetrug für das Verteilnetz darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn. Der Betriebsgewinn wird vorab oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.
- b) Für Bestandteile von Anlagentechniken nach Nummer 1 bis 6, die im Vergleich zu einer konventionellen Anlagentechnik zusätzlich für den Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung der Anlagentechnik erforderlich sind, damit diese als Bestandteil eines energieeffizienten Fernwärme- und Fernkältesystem betrieben werden können, sind die beihilfefähigen Kosten die im Vergleich zu einer konventionellen Anlagentechnik zusätzlich erforderlichen Kosten. Die Investition ist Bestandteil des energieeffizienten Fernwärmesystems.
- c) Für KWK-Anlagen nach Nummer 2 und 3 sind die beihilfefähigen Kosten die im Vergleich zu einem herkömmlichen Kraftwerk oder Heizsystem mit derselben Kapazität zusätzlich anfallenden Investitionskosten für die Ausrüstung, die für die Anlage benötigt wird, damit sie als hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlage betrieben werden kann, oder die zusätzlich anfallenden Investitionskosten, damit eine bereits als hocheffizient einzustufende Anlage einen höheren Effizienzgrad erreicht. Investitionen für die Installation von Steuerungstechnik für einen strommarktorientierten Betrieb können ebenfalls beihilfefähige Kosten sein.
- d) Für Anlagen zur Abwärmenutzung nach Nummer 1, Wärmepumpen nach Nummer 4, Power-to-Heat-Anlagen nach Nummer 5 und Stromspeicher nach Nummer 6 sowie die Nutzbarmachung von schaltbaren Lasten und die Flexibilisierung von Erzeugungsanlagen nach Nummer 7, die Unternehmen Energieeffizienzgewinne ermöglichen, sind die Investitionsmehrkosten beihilfefähig, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind.
- e) Für Anlagentechniken oder Teile von Anlagentechniken nach Ziffer 4.1 Buchstabe e sind die Investitionsmehrkosten beihilfefähig, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern.

Die Höhe der Beihilfe beträgt gemäß Artikel 4 AGVO höchstens bis zu 15 Millionen Euro je Unternehmen und Projekt. Für Wärmenetze gemäß Artikel 46 AGVO beträgt die Beihilfe höchstens bis zu 20 Millionen Euro je Unternehmen und Projekt.

## 5. Verfahren

Über den Antrag auf Gewährung einer Förderung entscheidet die bewilligende Stelle. Bewilligende Stelle ist die

Behörde für Umwelt und Energie  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg

## 6. Kontakt

Die Behörde für Umwelt und Energie berät zu allen Fragen der Förderung in diesem Förderschwerpunkt:

Behörde für Umwelt und Energie  
Abteilung Energie  
Referat Energiewende in der Wirtschaft  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg

Internet: [www.hamburg.de/energieflexibel](http://www.hamburg.de/energieflexibel)

- Ronald Burchardt  
Telefon: 040 / 4 28 40 - 3641  
E-Mail: [ronald.burchardt@bue.hamburg.de](mailto:ronald.burchardt@bue.hamburg.de)
- Sven-Olaf Salow  
Telefon: 040 / 4 28 40 - 2252  
E-Mail: [sven-olaf.salow@bue.hamburg.de](mailto:sven-olaf.salow@bue.hamburg.de)

Hamburg, den 18. April 2017

**Die Behörde für Umwelt und Energie**



## Förderrichtlinie Energiewende in Unternehmen

Vom 10. März 2016,  
in der Fassung vom 18. April 2017

### 1. Förderziele, Förderzweck

1.1 Die Energiewende erfordert neben dem verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien, der Reduzierung des Energieverbrauchs und einer effizienten Nutzung von Energie die Transformation von einer bedarfsorientierten Energieerzeugung hin zu einer angebotsorientierten Energieverwendung. Dies bedingt auch eine Flexibilisierung der Energieversorgungsstrukturen.

In vielen Hamburger Unternehmen gibt es Potenziale, den Energiebedarf von Anlagen sowie den Betrieb der eigenen Energieerzeugungsanlagen nach dem Angebot regenerativer Energien im Netz strommarktorientiert zu steuern. Zudem kann der Energiebedarf von Anlagen sowie der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen in Unternehmen weiter optimiert werden.

1.2 Ziel der Förderung (Zuwendung) nach dieser Richtlinie ist es, mit Hilfe von Projekten in den unter Ziffer 1.3 benannten Förderschwerpunkten CO<sub>2</sub>-Emissionen nachhaltig zu vermeiden und die Umstellung auf eine CO<sub>2</sub>-arme Wirtschaft zu unterstützen. Dies soll durch die Einbindung von Unternehmen in Hamburg in den Umbau der Energieversorgung sowie die Steigerung der Energieeffizienz in Unternehmen erreicht werden.

Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Querschnittsziele Nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Gleichstellung von Männern und Frauen.

1.3 Diese Richtlinie bildet die Grundlage für die Förderung von Projekten im Rahmen der folgenden Förderschwerpunkte, die zur Umsetzung der Maßnahmen der Interventionspriorität 4 b des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) der Freien und Hansestadt Hamburg für die Förderperiode 2014 bis 2020 dienen:

1. Energieberatungsleistungen für Unternehmen,
2. Energiecontrollingsysteme in Unternehmen,
3. Intelligente Einbindung von Unternehmen in die Energieversorgung.

1.3.1 Energieberatungsleistungen für Unternehmen: Es werden energiebezogene Beratungsleis-

tungen in Unternehmen, z.B. für den Aufbau von Energiemanagementsystemen, gefördert.

1.3.2 Energiecontrollingsysteme in Unternehmen: Es werden Investitionen in Geräte und Systeme gefördert, die Unternehmen die Erfassung und Auswertung ihrer Energieflüsse ermöglichen.

1.3.3 Intelligente Einbindung von Unternehmen in die Energieversorgung: Gefördert werden Investitionen in technische Anlagen von Unternehmen, die Energie verbrauchen, transportieren, speichern oder erzeugen. Die Projekte sollen nachhaltig CO<sub>2</sub>-Emissionen vermeiden. Zudem sollen sie einen flexiblen, strommarktorientierten Betrieb der technischen Anlagen oder die Nutzung von Wärme in Wärmenetzen ermöglichen.

1.4 Nach dieser Richtlinie werden in Verbindung mit Fördermerkblättern zu den Förderschwerpunkten gemäß Ziffer 1.3 freiwillige Projekte von Unternehmen unterstützt, die der Verwirklichung der genannten Förderziele dienen.

Diese Förderrichtlinie wird durch je ein Fördermerkblatt zu jedem Förderschwerpunkt ergänzt. Die Fördermerkblätter konkretisieren den Rahmen für die einzelnen Förderschwerpunkte, wie beispielsweise die technischen Anforderungen, die Förderhöhen oder das Antragsverfahren. Sie werden von der Behörde für Umwelt und Energie erstellt und sind in der jeweils aktuellen Fassung im Internet unter [www.hamburg.de/efre](http://www.hamburg.de/efre) hinterlegt.

1.5 Die Freie und Hansestadt Hamburg behält sich vor, die Förderbedingungen dieser Richtlinie bei Bedarf anzupassen oder aufzuheben.

1.6 Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

### 2. Förderungsempfangende

2.1 Es können Unternehmen mit Betriebsstätte in Hamburg gefördert werden. Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Unternehmen der Energieversorgung und Energiedienstleister, wie z.B. Contractoren, können

nur gefördert werden, wenn das zu fördernde Projekt den Energiebedarf oder die Energieerzeugung eines anderen antragsberechtigten Unternehmens einbezieht.

2.2 Es werden nur Unternehmen gefördert, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Förderung zu gewährleisten und nachzuweisen.

2.3 Nicht gefördert werden unter anderem

- natürliche Personen,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO; ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1) sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

### 3. Förderungsvoraussetzungen

3.1 Die Gesamtfinanzierung des zu fördernden Projektes muss gesichert sein.

3.2 Der Standort oder Gegenstand des zu fördernden Projektes muss sich auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befinden.

3.3 Bei investiven Projekten ist der bestimmungsgemäße Betrieb auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg während der Zweckbindungsfrist zu gewährleisten. Die Zweckbindungsfrist beträgt mindestens fünf Jahre und beginnt mit der Abschlusszahlung nach dem Verwendungsnachweis. Für Projekte von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I AGVO beträgt die Zweckbindungsfrist mindestens drei Jahre.

3.4 Förderanträge sind vor Projektbeginn vollständig einzureichen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor einer schriftlichen Zustimmung der bewilligenden Stelle mit dem Projekt begonnen worden ist. Ein Projekt ist in der Regel begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Planungsleistungen stellen keinen Beginn dar, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung. Im Einzelfall kann – auf rechtzeitigen, begründeten Antrag hin – die bewilligende Stelle Ausnahmen von diesen Regelungen zulassen.

3.5 Das antragstellende Unternehmen muss damit einverstanden sein, dass Angaben zur Förderung (z. B. Name, Projektbezeichnung, Kurzbeschreibung, Projektergebnisse, Förderbetrag) in entsprechenden Verzeichnissen (zum Beispiel EFRE-Begünstigtenliste, Transparenzportal, Beihilfen-Website) veröffentlicht werden.

Es darf – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten seiner Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Förderung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots gegebenenfalls erforderlich sind, keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sehen.

3.6 Nicht gefördert werden unter anderem

- Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG vom 13. Oktober 2003 (ABl. EU L 275 vom 25. Oktober 2003, S. 32) aufgeführt sind,
- Investitionen in Anlagen, die auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert am 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106), eine Förderung erhalten,
- Projekte aus dem Bereich „Forschung und Entwicklung“ sowie Demonstrationsanlagen,
- Großprojekte mit förderfähigen Ausgaben über 50 Mio. Euro,
- Projekte, mit denen gesetzlich vorgeschriebene Anforderungen, Mindeststandards oder Nachrüstpflichten umgesetzt werden,
- Projekte, zu deren Umsetzung das antragstellende Unternehmen auf Grundlage eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet ist,
- Sanierungsfälle und Vorhaben zur Instandsetzung,
- der Erwerb und die Installation von gebrauchten Anlagen.

### 4. Art und Umfang, Höhe der Förderung

4.1 Die Förderung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Davon abweichend erfolgt die Förderung im Förderschwerpunkt „Energieberatungsleistungen für Unternehmen“ nach Ziffer 1.3.1 als Anteilsfinanzierung.

4.2 Die Förderung kann durch Zuschuss, rückzahlbaren Zuschuss oder (zinssubventioniertes) Darlehen gemäß Artikel 5 Nr. 2 a und b AGVO oder als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung; ABl. EU L 352 vom 24. Dezember

2013, S. 1) erfolgen. Bei rückzahlbaren Zuschüssen und (zinssubventionierten) Darlehen erfolgt die Förderung nach dieser Richtlinie in Verbindung mit einem Fördermerkblatt und zusammen mit einem speziellen Fördermodul.

4.3 Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die förderfähigen Ausgaben.

Die Förderung von Anlagentechniken nach Ziffer 1.3.3 und Energiecontrollingsystemen nach Ziffer 1.3.2 erfolgt auf Grundlage der für das jeweilige Projekt prognostizierten CO<sub>2</sub>-Emissionsvermeidung unter Berücksichtigung der eingesetzten Anlagentechniken. Für die einzelnen Förderschwerpunkte werden die Bemessungsgrundlagen und Förderhöhen in den jeweiligen Fördermerkblättern weiter konkretisiert.

Investitionen in Anlagentechniken und Energiecontrollingsysteme werden nur insoweit gefördert, dass unter Berücksichtigung der Förderung eine Amortisationszeit von drei Jahren nicht unterschritten wird.

Die Vorgaben zu Projekten, die Nettoeinnahmen im Sinne des Artikels 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320) erzeugen, sind zu beachten.

4.4 Die Förderung nach den Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 wird ausschließlich als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Die Förderung nach Ziffer 1.3.3 kann zusätzlich als Umweltschutzbeihilfe nach den Artikeln 36, 38, 40 oder 46 AGVO gewährt werden. Die entsprechenden beihilfenrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

4.4.1 Das zu fördernde Projekt darf bei einer Förderung nach der De-minimis-Verordnung – unter Berücksichtigung aller öffentlichen Finanzierungsbeiträge – die zulässigen einschlägigen Höchstwerte für die Beihilfeshöhen und -intensitäten durch die De-minimis-Beihilfe nicht überschreiten.

4.4.2 Eine Förderung nach der AGVO darf mit anderen staatlichen Beihilfen nicht kumuliert werden, es sei denn,

- die anderen Beihilfen beziehen sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten oder
- es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität und der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten.

4.4.3 Eine Kumulierung mit Förderungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), zuletzt geändert am 22. Dezember 2016 (BGBl. I

S. 3106), ist nur soweit zulässig, wie die kumulierte Förderung die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Stromerzeugung der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage und dem Marktpreis im Sinne des KWKG nicht überschreitet.

4.5 Zur Förderung werden Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) genutzt. Die Förderung kann bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben betragen.

## 5. Sonstige Förderbestimmungen

5.1 Die Anlage 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 46 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. 2013 S. 503) – die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) – wird in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Bewilligungsbescheide. Für die Anwendung der Nummer 3 ANBest-P gilt abweichend:

Werden die förderfähigen Ausgaben eines Projektes zu nicht mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert, sind Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieterinnen und Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Ab einem Auftragswert von 25 000,- Euro (ohne Umsatzsteuer) sind mindestens drei Angebote einzuholen und die Begründung der Vergabeentscheidung zu dokumentieren. Falls die Einholung von mindestens drei Angeboten nicht möglich sein sollte, ist auch dies zu begründen.

In geeigneten Fällen sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen.

Weitergehende Bestimmungen, die das zu fördernde Unternehmen zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt.

5.2 Die Anlage 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 46 der Landeshaushaltsordnung – die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) – findet keine Anwendung.

5.3 Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt weitere Förderungen derselben Ausgaben durch die Freie und Hansestadt Hamburg, die Hamburgische Investitions- und Förderbank oder aus Programmen, an deren Finanzierung die Europäische Union (EU) beteiligt ist, aus.

5.4 Für die mit dem zu fördernden Projekt verbundenen Finanzierungsvorgänge ist eine gesonderte Buchführung oder ein eigener Buchführungscode vorzusehen.

Für die mit dem Projekt verbundenen Unterlagen und Belege gilt eine Aufbewahrungsfrist von mindestens zehn Jahren nach Auszahlung der För-



derung im Original, beglaubigter Kopie oder in reversionssicherer Form und nachweisbar den nationalen Rechtsvorschriften entsprechend auf allgemein üblichen Datenträgern.

5.5 Das antragstellende Unternehmen verpflichtet sich, in geeigneter Form (z.B. Bauschild, Internetauftritt des Unternehmens) auf die Förderung aus Mitteln des EFRE hinzuweisen.

5.6 Das antragstellende Unternehmen ist verpflichtet, der bewilligenden Stelle, dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg und der Europäischen Kommission auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen innerhalb einer gesetzten Frist von maximal 20 Arbeitstagen vorzulegen.

Eine Nichterfüllung der Aufbewahrungspflicht nach Ziffer 5.4 und der Vorlagepflicht kann zu einer Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission führen.

5.7 Für Vor-Ort-Kontrollen inhaltlicher und finanzieller Komponenten ist vom antragstellenden Unternehmen der bewilligenden Stelle, der EFRE-Verwaltungsbehörde, EU-Prüforganen, dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg oder einem von diesen beauftragten Dritten Zutritt und Einsicht zu gewähren. Dies schließt die Prüfung von Originalbelegen der Buchführungsunterlagen sowie die Prüfung der Qualität der Anlagentechniken ein.

5.8 Bestandteil der Förderung ist eine Erfolgskontrolle durch die bewilligende Stelle oder von ihr beauftragte Dritte. Hierfür wird in der Regel für das geförderte Projekt während der Zweckbindung oder auch darüber hinaus die Erhebung von Kennzahlenwerten und deren Übermittlung an die bewilligende Stelle notwendig sein, die eine Beurteilung des Projektbeitrages zur Zielerreichung des Programms ermöglichen. Das Nähere regelt der Bewilligungsbescheid.

5.9 Die Änderung der Eigentumsverhältnisse einer geförderten Anlage, wodurch einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht, ist während der Zweckbindungsfrist ausgeschlossen.

5.10 Erhebliche Veränderungen der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Projektes sind nur in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag nach Zustimmung der bewilligenden Stelle zulässig.

5.11 Die Förderung von Anlagentechniken nach Ziffer 1.3.3 oder Energiecontrollingsystemen nach Ziffer 1.3.2 ist zurückzuzahlen, falls die Produktionstätigkeit innerhalb von zehn Jahren nach der Abschlusszahlung an einen Standort

außerhalb der EU verlagert wird. Dies gilt nicht für Projekte von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

## 6. Verfahren

6.1 Über den Antrag auf Gewährung einer Förderung entscheidet die bewilligende Stelle. Dies ist

- die Behörde für Umwelt und Energie oder
- die Hamburgische Investitions- und Förderbank.

Die zuständige bewilligende Stelle ist dem jeweiligen Fördermerkleblatt zu entnehmen.

6.2 Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Förderanträge können bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden.

Der Antrag (einfach) ist bei der bewilligenden Stelle mit einem ausgefüllten und unterzeichneten Formular, das von der bewilligenden Stelle zur Verfügung gestellt wird, und weiteren, von der bewilligenden Stelle zu nennenden Unterlagen unter Angabe der Höhe der beantragten Förderung und der Gründe für die Notwendigkeit dieser Förderung einzureichen.

6.3 Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid vor Beginn des Bewilligungszeitraums.

6.4 Die Förderung wird nach Abschluss des Projektes und nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Nach Vorlage und Prüfung eines Zwischennachweises erfolgt eine anteilige Auszahlung. Anteilige Auszahlungen sind nur bis zu einer Höhe von 80 Prozent der Förderung möglich.

6.5 Der Verwendungsnachweis erfolgt nach Maßgabe der ANBest-P. Hierzu sind mindestens ein Sachbericht, ein zahlenmäßiger Nachweis, alle Belege sowie weitere Unterlagen im Original vorzulegen. Das Nähere regelt der Bewilligungsbescheid. Nur bei Projekten, die nicht innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen sind, ist zusätzlich ein jährlicher Zwischennachweis vorgesehen.

6.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungs- oder Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die ANBest-P.

Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 102), bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geän-

dert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), bleiben unberührt.

6.7 Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Vorschriften und Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289) und Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit den besonderen bzw. gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO),
- Operationelles Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung der Freien und Hansestadt Hamburg für die Förderperiode 2014 bis 2020 (CCI-Nr. 2014DE16RFOP006),
- Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503),
- Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO,
- im Falle einer Durchführung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank das Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503).

6.8 Förderungen, welche die Hamburgische Investitions- und Förderbank gewährt, erfolgen auf der Grundlage dieser Richtlinie und den jeweiligen Fördermerkbüchern. Der § 46 LHO sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften gelten entsprechend. Rechte und Pflichten, die die Hamburgische Investitions- und Förderbank im Umgang mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln hat, werden vertraglich zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburgischen Investitions- und Förderbank festgelegt.

Eine Verwaltungsgebühr für die Bewilligungen und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank vom 28. Oktober 2014 (HmbGVBl. S. 463) wird nicht erhoben.

## **7. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 1. April 2016 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

Hamburg, den 18. April 2017

**Die Behörde für Umwelt und Energie**

Amtl. Anz. S.622